



Dipl.-Ök. Susanne Lange
Steuerberaterin

Mandanteninformation:

Kuriose Steuerwelt!

Ausgabe 1/2008

Wichtig für Alle

Abgabetermine für Steuererklärungen 2006

Die Steuererklärungen sind grundsätzlich immer bis zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben: die Steuererklärungen 2006 also bis zum 31.5.2007, die für 2007 bis zum 31.5.2008. Ist ein Steuerberater mit der Erstellung beauftragt worden, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31.12. des Folgejahres.

Keine Regel ohne Ausnahme: Finanzämter können Steuererklärungen zu einem früheren Termin ausdrücklich anfordern. Fristverlängerungsanträge gehen dann leer aus.

Bei nicht fristgerechter Abgabe von Steuererklärungen drohen in Zukunft verstärkt Verspätungszuschläge!

Soweit Ihre Steuererklärungen für das Jahr 2006 noch nicht erstellt oder abgegeben worden sind, sollten Sie sich schnellsten darum kümmern. Selbstverständlich können Sie sich vertrauensvoll an mich wenden!

Pendlerpauschale verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof hält in zwei Verfahren das Abzugsverbot für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für die ersten 20 km für verfassungswidrig. Dem Bundesverfassungsgericht wurden diese Fälle jetzt zur Entscheidung vorgelegt. Die strittige Regelung gilt seit dem 1.1.2007. In der Einkommensteuererklärung 2007 sollten daher die vollen KM für die Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte angesetzt werden. Weicht das Finanzamt ab, ist der Einkommensteuerbescheid für 2007 unbedingt offen zu halten. Es ist daher unbedingt darauf zu achten, ob

- der Bescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist oder
- ein Vorläufigkeitsvermerk diesbezüglich berücksichtigt worden ist.

Liegt beides nicht vor, ist im Hinblick auf das ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts Einspruch gegen den Bescheid einzu-

legen. Das Bundesverfassungsgericht wird voraussichtlich noch in 2008 entscheiden.

Elterngeld

Die Stichtagsregelung für das Elterngeld, das seit dem 1.1.2007 gilt, verstößt nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23.1.2008 nicht gegen das Stichtagsprinzip. Eltern mit Kindern, die vom dem 1.1.2007 geboren worden sind, können damit auch nicht anteilig für den restlichen Zeitraum Elterngeld beantragen.

Verminderung des Elterngelds durch eine betriebliche Altersvorsorge

Bemessungsgrundlage des Elterngeldes ist das Nettoeinkommen. Wird vom Arbeitnehmer eine Entgeltumwandlung vorgenommen und ist diese steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG, so wird die Bemessungsgrundlage des Elterngeldes gemindert. Eine Nachbesserung ist lt. Bundesfamilienministerium nicht in Sicht. Betroffen sind insbesondere Entgeltumwandlungen in eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder Pensionskasse. Auswirkungen hat dies aber nur, wenn nicht bereits der Maximalbetrag des Elterngeldes in Höhe von 1.800 € erreicht wird. Beiträge für Pensionszusagen oder für Unterstützungskassen sind von dieser Regelung nicht betroffen, da diese nicht steuerfrei sind.

Auskunftspflicht der Berufskammern

Zur Ermittlung steuerlich relevanter Tatsachen darf sich ein Finanzamt an die zuständige Berufskammer wenden. Dies setzt aber zuvor ein erfolgloses Auskunftsersuchen direkt beim Steuerpflichtigen voraus. Im Urteilsfall betraf dies einen Angehörigen der Rechtsanwaltskammer, es kann aber auch Angehörige anderer Kammern wie z.B. die Ärzte, Wirtschaftsprüfer etc. betreffen.

Prüfung des Kindergeldanspruchs

Befindet sich ein verheiratetes Kind noch in der Ausbildung und lebt von seinem Ehegatten getrennt, so könnte ein Anspruch auf Kindergeld seitens der Eltern bestehen. Voraussetzung ist, dass Trennungunterhalt aus welchen Gründen auch immer nicht gezahlt wird.

Änderungen Altersvorsorge ab 2008

Entgeltumwandlungen in betriebliche Altersversorgungen bleiben über den 31.12.2007 hinaus sozialabgabenfrei. Des Weiteren wurde die Unverfallbarkeitsgrenze vom 30. auf das 25. Lebensjahr für Betriebsrentenanwartschaften herabgesetzt.

Wichtig für Unternehmer

Achtung:

Künstlersozialversicherungsabgabe!

Unternehmer, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit Aufträge an selbständige Künstler /Publizisten z.B. zwecks Gestaltung von Flyern, Anzeigen, Katalogen oder zur Produktgestaltung engagieren, sind abgabepflichtig. Als Arbeitgeber von Künstlern wird dagegen keine Künstlersozialabgabe fällig – es entstehen die Ihnen bekannten Arbeitgeber- und Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträge. Wurde eine GmbH beauftragt, entsteht die Abgabepflicht auch nicht.

Die Künstlersozialabgabe berechnet sich aus sämtlichen Entgelten eines Jahres, die an selbständige Künstler für entsprechende Leistungen für unternehmerische Zwecke entrichtet werden zzgl. Auslagen z.B. für Telefon-/Transportkosten, multipliziert mit dem Abgabesatz (2007: 5,1 %). Diese Abgabe ist bis zum **31.3.** des jeweiligen Folgejahres zu melden und abzuführen. Zusätzlich werden dann die Vorauszahlungen des laufenden Jahres ermittelt.

Die Dt. Rentenversicherung ist seit dem 1.7.2007 beauftragt die Abgabepflicht zu prüfen. Dazu wird u.a. ein Erhebungsbogen an alle Arbeitgeber versandt.

USt: Online-Rechnungen und Vorsteuerabzug

Da immer mehr Rechnungen online versandt werden, haben Unternehmer zur Wahrung des Vorsteuerabzugs bitte unbedingt darauf zu achten, dass diese Rechnungen eine qualifizierte elektronische Signatur haben. 80 % aller Online-Rechnungen entsprechen noch nicht den Vorschriften. Folge ist, dass bei einer Außenprüfung alle Online-Rechnungen ohne Signatur aussortiert und die gezogene Vorsteuern zzgl. Zinsen zurückverlangt werden. Daher bitte vor Bezahlung einer Online-Rechnung auf die Signatur achten und ggf. eine Korrektur verlangen!

Zugriff des Finanzamtes auf die EDV

Der BFH hat entschieden, dass Steuerpflichtige Prüfern des Finanzamtes den Einblick in bestimmte Konten nicht verwehren kann. Das Datenzugriffsrecht ist damit auf alle Konten zu gewähren.

Offenlegung

Alle publizitätspflichtigen Unternehmen waren verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse 2006 spätestens bis zum 31. Dezember 2007 einzureichen beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen. Die Einhaltung wird durch das Bundesamt für Justiz überwacht. Da

bislang viele Unternehmen Ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, wurde eine Vielzahl von Ordnungsgeldverfahren insbesondere gegen kleine Kapitalgesellschaften ohne vorherige Hinweise oder Fristsetzungen in Gang gesetzt und Ordnungsgelder ab 2.500 € angedroht.

Wichtig für Mediziner u.a. Heilberufe

Steuerfreie Heilbehandlungen auch durch Personengesellschaften

Der BFH hat entschieden, dass auch eine Personengesellschaft mit entsprechend qualifiziertem Personal umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen erbringen kann. Die Befreiungsvorschrift gilt unabhängig von der Rechtsform des Leistenden und ist vielmehr von der Qualifikation des Leistungserbringers selber abhängig.

Leistungen zur Empfängnisverhütung umsatzsteuerpflichtig?

Aufgrund eines Urteils des Hessischen Finanzgerichts ist davon auszugehen, dass ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit der Empfängnisverhütung nicht unter die Vorschriften zur Umsatzsteuerbefreiung ärztlicher Leistungen fallen. Diese Vorschrift soll auch aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes nur solche medizinischen Leistungen zur Vorbeugung, Diagnose, Behandlung bzw. Heilung betreffen. Soweit Maßnahmen zur Empfängnisverhütung ohne weiteren medizinischen Hintergrund vorgenommen werden, haben Ärzte, die nicht unter die Kleinunternehmerregelung fallen, zukünftig Privatpatienten die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Achtung! Das Urteil kann auch Auswirkungen auf IGEL-Leistungen haben! Es wird zunehmend auf den Hintergrund einer medizinischen Leistung geachtet. Wenn nicht eine Vorbeugung, Heilbehandlung etc. im Vordergrund steht, kann es auch in anderen Bereichen dazu kommen, dass die Umsatzsteuerbefreiung nicht gewährt wird.

Bei Fragen oder Anregungen können Sie sich gerne an mich wenden:



Dipl.-Ök. Susanne Lange
Steuerberaterin

Hohe Strasse 9
30449 Hannover

Telefon: 0511 92 40 01 827

E-Mail: lange@steuerberatung-lange.de